

Stellungnahme

der Arbeitsgemeinschaft Telekommunikation (ATEkom) im VKU

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen
(Landtagsdrucksache 12/2113 vom 10.6.1997)

Die ATEkom ist eine Arbeitsgemeinschaft von kommunalen Versorgungsunternehmen, die in der Telekommunikation (TK) tätig sind oder werden wollen. Der ATEkom gehören bundesweit 112 Unternehmen an. 46 davon kommen aus Nordrhein-Westfalen. Auf Nordrhein-Westfalen bezogen, beabsichtigt in etwa jedes fünfte VKU-Mitglied, im Bereich der Telekommunikation tätig zu werden. Die Art der geplanten Tätigkeit ist höchst unterschiedlich: Kleinere Unternehmen werden lediglich Leerrohre oder Leitungen vermieten. Andere Unternehmen werden gemanagte Bandbreiten zur Verfügung stellen, als Internet-Provider auftreten, Funkdienste anbieten oder einen sogenannten Full-Service anstreben.

Die große Palette der in Betracht kommenden Telekommunikationsleistungen ermöglicht kommunalen Unternehmen eine den ortsspezifischen Bedingungen nach Art und Umfang entsprechende Betätigung. Allen Unternehmen ist gemeinsam, daß sie dazu beitragen, den im TK-Bereich angestrebten Wettbewerb zu intensivieren, sei es, daß sie örtlich eigene Dienste/Produkte anbieten und/oder als Partner für die sogenannten alternativen Carrier wie beispielsweise Mannesmann Arcor oder o.tel.o auftreten.

Unter TK-Fachleuten ist unbestritten, daß lokale TK-Anbieter wegen der vorhandenen Leitungssysteme, wegen ihres nachrichtentechnischen know how, wegen ihrer Ortskenntnisse, wegen ihrer intensiven Kundenbeziehungen usw. für das Entstehen wirksamen Wettbewerbs unerlässlich sind.

Städte, die erkannt haben, daß Telekommunikation ein wichtiger Standortfaktor geworden ist, können ihre diesbezügliche Politik nur dann wirksam in die Tat umsetzen, wenn sie ein eigenes TK-Unternehmen haben, das dazu beiträgt, ortsspezifische Ziele zu realisieren.

Dies vorausgeschickt, begrüßt die ATekom das Gesetzesvorhaben der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, weil damit die restriktive Auslegung des "dringenden öffentlichen Zwecks" hinsichtlich der kommunalwirtschaftlichen Betätigung auf dem TK-Markt ein Ende finden dürfte.

Obwohl die ATekom den Gesetzentwurf im Grundsätzlichen begrüßt, möchten wir doch zu einzelnen Formulierungen kritische Anmerkungen machen:

Zu Art. 1, 1:

Der Entwurfstext zu § 41, 1 Satz 3 sollte wie folgt geändert werden:

"Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen der Telekommunikation i.S. von § 107, Abs. 1 Nr. 2 ist der Rat auf der Grundlage der Ergebnisse einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten."

In der Begründung zu Nr. 1 sollten die Wörter "auch im Fall einer mittelbaren Beteiligung" gestrichen werden. Der letzte Satz sollte ersetzt werden durch "Die dem Rat vorzulegenden Ergebnisse der Marktanalyse müssen ihn in die Lage versetzen, eine seiner Verantwortung gerecht werdende und nachvollziehbare Entscheidung zu treffen."

Begründung:

Es ist selbstverständlich, daß jeder TK-Aktivität, die mit Investitionen verbunden ist, eine Marktanalyse vorauszugehen hat. Marktanalysen und die darauf basierenden Businesspläne enthalten in detaillierter Ausprägung die geplante TK-Strategie des

Unternehmens. Wenn die Unternehmensstrategie in einer Ratssitzung in aller Breite dargelegt wird, kann es nicht ausbleiben, daß konkurrierende Unternehmen davon erfahren und sich frühzeitig marktstrategisch daran orientieren können. Das hat zur Folge, daß die Pläne des kommunalen TK-Unternehmens von der Konkurrenz unterlaufen und konterkariert werden können, was letztlich dazu beiträgt, daß sich die Planungen, auf denen eine positive Ratsentscheidung basierte, möglicherweise nicht in dem vorgesehenen Umfang realisieren lassen. Um zu verhindern, daß die Öffentlichkeit strategisch wichtige Details erfährt, sollten dem Rat nur die Ergebnisse der Marktanalyse vorgelegt werden.

In unserem Vorschlag wird nur auf unmittelbare Beteiligungen abgestellt. Bei mittelbaren Beteiligungen sollte es genügen, wenn die Marktanalyse dem Aufsichtsrat des Unternehmens, das das TK-Unternehmen gründen will, vorgelegt wird.

Zu Art. I, 2:

- In § 107, 1, Satz 1, Ziff. 1 ist das Wort "und" zu ersetzen durch das Wort "oder".

Begründung:

Hierbei handelt es sich offensichtlich um einen redaktionellen Fehler. Aus der Begründung zum Gesetzestext geht hervor, daß hier "oder" und nicht "und" gemeint ist.

- § 107, 1, Satz 1, Ziff. 2 sollte lauten:

"die Betätigung erfolgt, um Leitungsnetze, einschließlich Funkverbindungen für

Zwecke der Telekommunikation allein oder zusammen mit Dritten zu erweitern und zu betreiben und Telekommunikationsdienstleistungen allein oder zusammen mit Dritten anzubieten"

Begründung:

Der ursprüngliche Entwurfstext stellt auf Leitungsnetze (Kabelverbindungen) ab. TK-Linien können jedoch auch in Form von Funkverbindungen gestaltet sein. Ferner könnte der Entwurfstext dahingehend ausgelegt werden, daß die kommunalen Unternehmen lediglich (die für Zwecke der Telekommunikation einschließlich der Telefondienste bestimmten) Leitungen erweitern und betreiben dürfen. TK-Dienstleistungen können jedoch auch ohne eigenes Netz angeboten werden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird es daher für richtig gehalten, wenn die TK-Dienstleistungen gesondert und nicht nur im Zusammenhang mit den Leitungsnetzen erwähnt werden.

Begründung B zu Nr. 2, Abs. 3:

Der erste Satz sollte lauten:

"Zu dem nach § 107, 1, Satz 1 zulässigen Betrieb eines Telekommunikationsnetzes zählt unter anderem das Angebot von Sprachübermittlungsdiensten und das Angebot von Dienstleistungen auf diesem Telekommunikationsnetz (sogenannte Mehrwertdienste)."

Der 2. Satz sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Nach der Terminologie des Telekommunikationsgesetzes vom 31.07.1996 wird unter "Betreiben von Telekommunikationsnetzen" das Ausüben der Funktionsherrschaft "über die Gesamtheit der Funktionen verstanden, die zur Erbringung von TK-Dienstleistungen ... unabdingbar zur Verfügung gestellt werden müssen." Wegen dieser

- gegenüber dem Verständnis des Gesetzentwurfes einschränkenden - Definition bietet es sich an, die Wörter "unter anderem" einzufügen.

Unser Vorschlag, den 2. Satz des 3. Absatzes der Begründung zu Nr. 2 zu streichen, basiert auf der Überlegung, daß beispielsweise der Aufbau eines Corporate Network oder das Angebot eines Internet-Zugangs aus praktischen Gründen nicht nur das Legen von Leitungen und die Zurverfügungstellung von Installationshinweisen enthalten kann, sondern notwendigerweise auch die Installation von Modems und sonstigen Endgeräten umfassen muß.